

Der menschliche Embryo vor der

Darf sein biologischer, ethischer oder rechtlicher Status in voneinander anders beurteilt werden als

Henning M. Beier

223..... Verordnung der „Pille“ für Jugendliche auf Kassenrezept: Ist das wirklich Pflicht?

226..... Kolposkopie – auf einen Blick (Folge XX).

227..... Langzeitkontrazeption: Zahlreiche Vorteile bei Einsatz von Gestagenen allein.

229..... Nordamerikanischer Endokrinologenkongreß: Es war auch viel Praktisches geboten:

229..... Androgene bei depressiven Frauen obsolet?

229..... Transdermales Estradiol nicht effektiv genug?

231..... DHEA an den Gefäßen wirksam?

232..... Melatonin bei Schlafstörungen nützlich?

233..... Doping auch mit Wachstumshormon?

234..... Gestagen-Implantat: Langzeitkontrazeption auch für Jugendliche geeignet?

236..... Hormonell bedingter Haarausfall: Prävention durch den Gynäkologen?!

240..... Hormonschule: 3. Grundkurs angekündigt.

korasion 29–40

Vom 24.05. bis 26.05.2000 fand in Berlin auf Einladung des Bundesministeriums für Gesundheit ein Symposium mit 600 Teilnehmern zum Thema „Fortpflanzungsmedizin in Deutschland“ statt. Hintergrund für diese Veranstaltung war und ist die politische Frage, ob wir in der Bundesrepublik Deutschland eine Novellierung des Embryonenschutzgesetzes oder ein neues Gesetz brauchen, welches den gesamten Bereich der Fortpflanzungsmedizin regelt. Die erste von sieben Leitfragen dieses Symposiums betraf die fundamentale Frage, welcher Status dem noch nicht implantierten menschlichen Embryo biologisch, moralisch und rechtlich zugeschrieben werden müsse.

Die neuen Entwicklungen in der Wissenschaft stellen eine Verwendung frühester Embryonalstadien unter wissenschaftlichen und therapeutischen Zielsetzungen auch in Deutschland zur Diskussion. In England ist nach strenger Überprüfung durch eine gesetzlich eingerichtete Kommission, in welcher nichtmedizinisch ausgebildete und verantwortungsbewußte Laien die Mehrheit haben müssen, eine streng kontrollierte Verwendung von nichtimplantierten Embryonen zu hochrangigen Forschungs- und Therapie Zwecken möglich.

Für eine solche Entscheidung ist die Definition des Status des jungen menschlichen Embryos eine essentielle Voraussetzung. Wenn jedoch in unserer Gesellschaft ein



offener Diskurs über den Status des noch nicht implantierten menschlichen Embryos geführt werden soll, ist es nicht vertretbar, daß bestehende parlamentarische und gesetzgewordene Kompromisse (§ 218 StGB) zum unantastbaren Axiom erklärt werden, zumal ein Teil dieser Kompromisse, so die unwissenschaftliche Festlegung des Schwangerschaftsbeginns (Zeitpunkt der Implantation), in eklatantem Widerspruch zum Embryonenschutzgesetz und zum verfassungskonformen Beginn des Schutzes der Menschenwürde steht (Abschluß der Befruchtung).

Für die Akzeptanz des Status eines Embryos sollte Gleichbehandlung in allen Gesetzen höchste Priorität haben.

Zs. B. 2582

ZB MED